



Bericht zum Lieferketten- sorgfaltspflichtengesetz 2023

Inhalt

1. Kontext und Governance.....	3
Angaben zur Unternehmens- und Beschaffungsstruktur.....	3
Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	4
Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	5
Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	6
2. Prävention	9
Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich.....	12
Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	13
3. Maßnahmen	16
Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich ...	16
Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei Zulieferern.....	16
Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	17
Umsetzung des Beschwerdeverfahrens.....	20
Überprüfung des Risikomanagements.....	21
Kontakt.....	23

1. Kontext und Governance

Angaben zur Unternehmens- und Beschaffungsstruktur

In welchen Branchen sind die Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs tätig?

Die Branche der RWE AG sowie der verbundenen Tochterunternehmen ist die Energieversorgung.

Nennung aller verbundener Unternehmen, auf die ein bestimmender Einfluss nach § 2 Abs. 6 S.2 LkSG ausgeübt wird.

Die gesamte Aufzählung der Unternehmen, auf die ein bestimmender Einfluss ausgeübt wird, kann dem „Geschäftsbericht 2023“, S. 216 – 292, entnommen werden. Er ist zu finden unter <https://www.rwe.com/investor-relations/finanzkalender-und-veroeffentlichungen/berichterstattung/>

Sind die verbundenen Unternehmen aufgrund der Überschreitung der eigenen Arbeitnehmerzahl im Inland ab 2023 (3.000 Arbeitnehmer) oder ab 2024 (1.000 Arbeitnehmer) selbst unmittelbar vom Anwendungsbereich des Gesetzes betroffen und somit berichtspflichtig?

Im Folgenden sind die verbundenen Unternehmen mit ihren Arbeitnehmern aufgelistet, die ab 2023 bzw. 2024 auch alleine unter den Geltungsbereich des LkSG fallen:

- RWE Clean Energy LLC (MA 1.500)
- RWE Generation SE (MA 3.000)
- RWE Offshore Wind GmbH (MA 2.400)
- RWE Power AG (MA 8.800)
- RWE Renewables Europe & Australia GmbH (MA 1.400)
- RWE Supply & Trading GmbH (MA 2.000)

Länder, in denen Standorte der verbundenen Unternehmen bestehen:

Deutschland, Niederlande, Großbritannien, Tschechische Republik, Portugal, Spanien, Luxemburg, Australien, Japan, Indien, Kanada, Frankreich, Polen, Mexiko, Chile, Vereinigte Staaten von Amerika, Irland, Südkorea, Taiwan, Belgien, Dänemark, Schweden, Italien, China, Indonesien, Griechenland

Branche, in denen die verbundenen Unternehmen tätig sind:

Die verbundenen Unternehmen sind in der Energieversorgung tätig.

Auswahl aller Bereiche der Wertschöpfung, in denen die verbundenen Unternehmen in den angegebenen Branchen tätig sind:

RWE ist in den Wertschöpfungsstufen Stromerzeugung und Energiehandel aktiv.

Alle Produktionsländer, aus denen im Berichtszeitraum Waren und/oder Dienstleistungen von unmittelbaren Zulieferern beschafft wurden:

Die Beschaffung erfolgte im Wesentlichen aus der EU, den USA, dem asiatischen Raum sowie aus Nahost.

Gesamtanzahl der unmittelbaren Zulieferer im Berichtszeitraum:

Ca. 15.000

Warengruppen, die für das Geschäftsmodell relevant sind:

Wesentliche Warengruppen sind Windkraftanlagen Onshore und Offshore, Solaranlagen und Speichermodule, Wartungsarbeiten für Gasturbinen und Kessel sowie Gerüstbau.

Rohstoffe, die für das Geschäftsmodell relevant sind:

RWE bezieht Rohstoffe zur Stromerzeugung. Hierzu gehören i. W. Steinkohle, Erdgas und Biomasse.

Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt? Nennen Sie Name(n) und Funktion(en) der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person(en).

Kunal Chandra ist Chief Human Rights Officer (CHRO) der RWE AG. Er bekleidet im Unternehmen die Rolle als Direktor Strategie und Nachhaltigkeit und trägt damit die Verantwortung für die konzernweite Umsetzung des Human Rights Risk Management Systems.

Innerhalb der RWE-Tochterunternehmen wurden jeweils Human Rights Officer eingesetzt. Sie unterstützen innerhalb der jeweiligen Unternehmen den CHRO. Benannt wurden

- RWE Clean Energy LLC: Steven Marshall
- RWE Generation SE:* Ulrich Kramer
- RWE Offshore Wind GmbH: Zsuzsanna Sessel-Zsebik
- RWE Power AG:* Marie-Cecil Aufmkolk
- RWE Renewables Europe & Australia GmbH: Melanie Dreesen
- RWE Supply & Trading GmbH: Hendrik Voß

*Anmerkung: Neben der RWE AG fallen die RWE Power AG und die RWE Generation SE direkt unter den Anwendungsbereich des LkSG, da beide Tochterunternehmen mehr als 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2023 aufwiesen. Dieser Bericht wurde für den RWE Konzern verfasst und gilt ebenfalls für beide betroffenen Tochterunternehmen.

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Chief Human Right Officer (CHRO) informiert den Vorstand der RWE AG mindestens einmal jährlich über die Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten. Dazu nutzt der CHRO Erkenntnisse aus den quartärllich stattfindenden Terminen mit den Human Rights Officers (HRO) sowie die schriftlichen Berichte der Tochterunternehmen, die der CHRO regelmäßig erhält.

Es erfolgt zudem eine quartärlliche Berichterstattung an den Vorstand der RWE AG zu Nachhaltigkeit, in deren Rahmen auch menschenrechtlichen Fragen erörtert werden können.

Die Vorstände der Tochterunternehmen werden ihrerseits durch die jeweiligen Human Rights Officers unterrichtet.

Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

RWE hat eine Grundsatzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie veröffentlicht. Diese gilt für die RWE AG sowie für alle Tochterunternehmen. Die Grundsatzerklärung ist nicht nur in deutscher und englischer Sprache verfügbar, sondern darüber hinaus auch auf

niederländisch, chinesisch, französisch, italienisch, polnisch, spanisch und türkisch verfügbar. Die Erklärung ist auf unserer Internetseite abrufbar.¹

Die Grundsatzerklärung wurde gegenüber den Beschäftigten und externen Stakeholdern kommuniziert. Dies schließt Lieferanten explizit mit ein.

Die Grundsatzerklärung ist allen unseren Mitarbeitenden zugänglich, sie wurde zudem in einem Online-Artikel des unternehmensinternen Mitarbeitermagazins vorgestellt. Zudem ist sie auf der RWE-Unternehmenswebseite veröffentlicht und abrufbar. Die Grundsatzklärung wurden im Vorfeld mit Arbeitnehmervertretern diskutiert. Unmittelbare Zulieferer erhalten die Grundsatzklärung im Rahmen der Vertragsschließung, außerdem wird auf die Grundsatzklärung im Lieferantentraining verwiesen, das RWE allen Zulieferern zur Verfügung stellt.

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

Die Grundsatzklärung erklärt, wie RWE Menschenrechte achtet. Sie geht auf die einzelnen geschützten Rechte ein und ebenso auf die Rechte, die für RWEs eigene Aktivitäten sowie die Lieferkette eine besondere Relevanz haben. Die Grundsatzklärung beschreibt zudem alle wesentlichen Prozesse, die zur Achtung der Menschenrechte aufgesetzt worden sind, sowie die entsprechenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung wird im Laufe des Jahres 2024 überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

Die jährliche Risikoanalyse hat gezeigt, dass wesentliche Risiken nicht mit unserem eigenen Geschäftsbereich verbunden, sondern hauptsächlich in der Lieferkette zu finden sind.

Um die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie zu unterstützen und unseren Sorgfaltspflichten nachzukommen, haben wir ein effektives Risikomanagementsystem für Menschenrechte eingeführt, dessen Umsetzung konzernweit gilt. Durch diesen umfassenden Ansatz konzentrierte sich RWE hauptsächlich auf Beschaffungsprozesse und

¹ [Grundsatzklärung über RWEs Menschenrechtsstrategie](#)

Einkaufsinitiativen. Dabei waren unter anderem die Beschaffungs-, Rechts- und Nachhaltigkeitsabteilungen des Konzerns maßgeblich beteiligt.

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Der Vorstand der RWE AG ist für die Umsetzung und Einhaltung der Grundsatzerklärung über RWEs Menschenrechtsstrategie verantwortlich. Der Chief Human Rights Officer (CHRO) ist in diesem Rahmen für die Überwachung des Menschenrechtsrisikomanagements insgesamt zuständig. Die Achtung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in den Tochtergesellschaften wird von den jeweiligen Human Rights Officers (HROs) verantwortet. In der Abteilung Group Sustainability der RWE AG ist das Human Rights Expert Team angesiedelt. Dieses sorgt für die Weiterentwicklung, Steuerung und Umsetzung der Menschenrechtsstrategie. Es unterstützt bei Bedarf die an den operativen Prozessen beteiligten Fachabteilungen und die Tochterunternehmen.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Das Beschwerdeverfahren beinhaltet drei Kanäle, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen an RWE zu melden. Externen Personen und Interessensgruppen stehen der direkte Kontakt per E-Mail (humanrights@rwe.com) oder die Kontaktaufnahme zu einer externen Anwaltskanzlei zur Verfügung. Hierbei kann die Anonymität auf Wunsch gewährt bleiben. Mitarbeiter von RWE haben zudem die Möglichkeit, Beschwerden über das interne Tool „Business Keeper Monitoring System“ einzureichen. Die Menschenrechtsexperten des Human Rights Expert Teams bearbeiten anschließend alle eingegangenen Beschwerden.

Das Human Rights Expert Team führt die jährlichen und anlassbezogenen Risikoanalysen für den gesamten Konzern, einschließlich der Tochterunternehmen, durch. Mit Unterstützung eines externen Anbieters wird eine ausdifferenzierte Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich sowie für alle unmittelbaren Zulieferer in der Lieferkette umgesetzt.

Als weitere Präventionsmaßnahme hat RWE einen Qualifizierungsprozess potentieller Lieferanten eingeführt, in welchem sie einer Überprüfung unterzogen werden; Lieferanten erfahren ein auf ESG, Umweltschutz, Menschenrechten und Arbeitsrechten und einer verantwortungsbewussten Lieferkette ausgerichteten Screening. Ob Lieferanten dieses Screening durchlaufen müssen, ist abhängig von einer festgelegten Umsatzgrenze ab 50.000 Euro.

In einem ersten Schritt führen die jeweiligen Einkaufsabteilungen die sogenannten Basic Checks durch. Hierzu findet ein Mediascreening der entsprechenden Zulieferer statt.

Basierend auf den Ergebnissen der Basic Checks kann ein sogenannter Extended Check ausgelöst werden. Hierzu erhalten die potentiellen Lieferanten vorgefertigte Fragebögen zur Selbstauskunft, die die Mitarbeiter der Einkaufsabteilungen bewerten.

Abschließend kann ein sogenannter Advanced Check erfolgen, der durch die Ergebnisse der Basic und Extended Checks, Risikoanalysen oder eingegangenen Beschwerden ausgelöst werden kann. Ein Advanced Check kann zudem auch unabhängig von den Ergebnissen der Extended Checks ausgelöst werden, wenn der entsprechende Lieferant ein Risiko aufweist, das durch die abstrakte Risikoanalyse (den Standort oder den Geschäftsbereich) festgestellt wird.

Der Advanced Check wird durch das Human Rights Expert Team der RWE AG verantwortet. Er zeichnet sich durch ein auf die Situation und den zu überprüfenden Lieferanten individuell erstellten, umfangreichen Fragebogen aus, der darauf ausgerichtet ist, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu identifizieren. Festgestellte Lücken werden in Übereinstimmung mit dem Lieferanten in einem Human Rights Action Plan festgehalten, der diese Lücken schließen soll. Dazu werden spezielle Maßnahmen und Aufgaben definiert, deren Umsetzung die Risiken minimieren sollen. Führen die beschlossenen Maßnahmen nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung, die den gesetzlichen und RWE-internen Anforderungen entsprechen, können sich weitere formelle Überprüfungen oder ein formeller Audit-Prozess anschließen. RWE behält sich zudem das Recht vor, Lieferanten abzulehnen oder bestehende Vertragsverhältnisse zu beenden.

Um sicherzustellen, dass die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten effektiv sind und eingehalten werden, hat RWE Prozesse zur Überwachung der Sorgfaltspflichten eingeführt.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Mit Kunal Chandra, Direktor für Strategie und Nachhaltigkeit, hat RWE einen Chief Human Rights Officer (CHRO) eingesetzt, der die konzernweite Umsetzung des Human Rights Risk Management Systems verantwortet. Ebenso wurden in jedem Tochterunternehmen Human Rights Officers eingesetzt.

Dem CHRO ist das Human Rights Expert Team unterstellt, das hauptamtlich mit der Aufgabe betraut ist, die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten zu achten, zu schützen und zu fördern. Die Mitarbeiter des Human Rights Expert Team sind für diese Aufgabe entsprechend ausgebildet. Sie verfügen über vertragliche Zusicherungen der Weisungsungebundenheit, um Beschwerden unabhängig nachgehen zu können. Darüber hinaus gibt es weitere Mitarbeiter, die in den Nachhaltigkeitsabteilungen der Tochtergesellschaften ähnliche Aufgaben wahrnehmen. Zusätzlich sind in den Einkaufsabteilungen und im Rechtsbereich Mitarbeiter mit der Wahrnehmung menschenrechtlicher Aufgaben betraut. Auch hier erfolgte eine entsprechende Aus- oder Weiterbildung.

Die aufgesetzten Prozesse werden durch IT-Tools unterstützt. Dies gilt für die jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse. Ebenso erfolgt die Überprüfung einzelner Lieferanten mit Unterstützung einer entsprechenden IT-Plattform. Auch das Beschwerdeverfahren erfolgt mit IT-Unterstützung. Hierbei unterstützt zusätzlich eine externe Rechtsanwaltskanzlei.

2. Prävention

Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

Eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse wurde im Berichtszeitraum durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren.

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

In Vorbereitung auf den Beginn des LkSG im Januar 2023 wurde die Risikoanalyse im September 2022 durchgeführt. Alle weiteren jährlich stattfindenden Risikoanalysen werden im ersten Quartal der jeweiligen Berichtszeiträume durchgeführt und bei Bedarf im Jahresverlauf aktualisiert.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse wurde mit Unterstützung eines externen Anbieters durchgeführt. Der Fokus der Risikoanalyse liegt auf zwei Schwerpunkten, dem Standortrisiko und dem Sektorrisiko.

Standortrisiko: Basierend auf folgenden Quellen wurden die Länder, in denen Zulieferer agieren, bewertet und gewichtet, um die Risikolage einzuschätzen:

- Governance-Indikatoren der Weltbank (World Bank Governance Indicators)
- Global Slavery Index
- Childrens Rights in the Workplace Index

Sektorrisiko: Basierend auf folgenden Quellen wurde die Risikolagenbewertung durchgeführt:

- CSR Risk Check
- ILO: Encyclopedia of Occupational Health & Safety
- ILO: Workplace discrimination, a picture of hope and concern
- ILO: Occupational Hazard Datasheets

Anmerkung: Als Ergebnis des Evaluationsprozesses wurde der externe Anbieter zur Unterstützung der Durchführung der Risikoanalyse ab dem Berichtszeitraum 2024 gewechselt.

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt? Falls Nein: Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Jahr 2023 ließen sich keine Erkenntnisse aus Hinweisen/Beschwerden ableiten.

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

Basierend auf der abstrakten Risikoanalyse, die sektor- und standortbezogen durchgeführt wurde, leiten sich zehn potentielle Risiken für den eigenen Geschäftsbereich von RWE ab. Diese umfassen:

- Beauftragung von unqualifizierten Sicherheitskräften
- Einschränkung und/oder Missachtung der Reisefreiheit
- Missachtung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Missachtung der Vereinigungsfreiheit
- Negative Auswirkungen auf Gemeinden
- Negative Auswirkungen auf Landschaften, Ökosystemen und Biodiversität
- Umweltverschmutzung
- Ungleiche Behandlung in Beschäftigung
- Vorenthaltung eines angemessenen, existenzsichernden Lohns
- Zwangsarbeit und alle Formen von Sklaverei

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

Basierend auf der abstrakten Risikoanalyse, die sektor- und standortbezogen durchgeführt wurde, leiten sich zwölf potentielle Risiken für die unmittelbare Lieferkette von RWE ab. Diese umfassen:

- Beauftragung von unqualifizierten Sicherheitskräften
- Einschränkung und/oder Missachtung der Reisefreiheit
- Kinderarbeit
- Missachtung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Missachtung der Vereinigungsfreiheit
- Negative Auswirkungen auf Gemeinden
- Rechtswidrige Enteignung von Land, Wald und Wasser
- Schlechte Arbeitsbedingungen
- Umweltverschmutzung
- Ungleiche Behandlung in Beschäftigung
- Vorenthaltung eines angemessenen, existenzsichernden Lohns
- Zwangsarbeit und alle Formen von Sklaverei

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

Die Gewichtung und Priorisierung der Risiken wurden auf Basis verschiedener Parameter durchgeführt. Dazu gehören Art und Umfang der Geschäftstätigkeit sowie RWEs Fähigkeit, Einfluss auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder Verletzung zu nehmen. Ebenso fließen die Schwere des typischerweise zu erwartenden Verstoßes, die Reversibilität des Verstoßes und die Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Verstoßes gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Verpflichtungen sowie die Art des kausalen Beitrags des Unternehmens zum Risiko für Menschenrechte oder umweltbezogene Risiken oder zur Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Verpflichtung in die Gewichtung und Priorisierung mit ein.

Die Gewichtung und Priorisierung wurde im multiprofessionellen Team und mit Unterstützung des externen Anbieters, der die Risikoanalyse umgesetzt hat, durchgeführt. Es wurden Indikatoren auf Basis externer Datenbanken sowie auf interner Evaluationsprozessen festgelegt. Die externen Datenbanken umfassen u.a. die Worldwide Governance Indicators of the World Bank, den Global Slavery Index of the Walk Free Foundation und den UNICEF's Children's Rights in the Workplace Index. Dadurch wurden folgende Evaluationskriterien festgelegt:

- Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird vom Standort und der Branche bestimmt, beide fließen zu gleichen Teilen ein. Das Standortrisiko beinhaltet eine Gesamteinstufung des Länderrisikos als Bewertung des regulatorischen Umfelds und der Regierungsführung des Landes, die sich auf die Menschenrechtsbedingungen auswirken. Das Branchenrisiko wird anhand der allgemeinen Assoziation mit Menschenrechtsverletzungen, der Qualifikation der Arbeitskräfte, der Arbeitsintensität und der Art der Tätigkeit ermittelt, die die jeweilige Branche auszeichnet.
- Auch die Auswirkung eines potentiellen Risikos bzw. einer Verletzung fließt in die Gewichtung der Risikoanalyse mit ein, ausgedrückt in den Indikatoren Schweregrad, Reversibilität (Umkehrbarkeit) und Umfang. Der Schweregrad und die Umkehrbarkeit werden jeweils mit 40 %, der Umfang mit 20 % gewichtet. Der Umfang wird niedriger gewichtet, da es für einen einzelnen Rechteinhaber keinen Unterschied macht, wie viele andere Rechteinhaber von einem potentiellen Risiko oder einer Verletzung betroffen sind.
- Der Schweregrad umfasst die Schwere der potentiellen Menschenrechtsverletzung oder des Umweltverstoßes. Hierbei handelt es sich um eine Gesamtbeurteilung, die nach bestem fachlichen Ermessen vorgenommen wird. Die Reversibilität eines Risikos oder einer Verletzung bestimmt die Dauerhaftigkeit der Verletzung oder des Verstoßes und das Ausmaß, in dem ein Schaden ausgeglichen werden könnte. Berücksichtigt werden die finanziellen, physischen und emotionalen Auswirkungen für die betroffenen Menschen. Der Umfang einer potentiellen Verletzung oder eines Verstoßes bezogen auf den eigenen Geschäftsbereich beinhaltet die Gesamtzahl

betroffener Rechteinhaber im eigenen Betrieb, für die Lieferkette wird das Ausgabenvolumen pro Einkaufskategorie als Indikator festgelegt.

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger kommuniziert?

Die Ergebnisse der Risikoanalyse wurden dem Vorstand der RWE AG kommuniziert. Genauso wurden diese Informationen dem Chief Human Rights Officer und den Human Rights Officern der Gesellschaft zur Verfügung gestellt und ebenso mit allen relevanten Funktionen geteilt, z. B. den Einkaufsabteilungen.

Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

RWE hat Umweltverschmutzung sowie negative Auswirkungen auf Landschaften, Ökosystemen und Biodiversität, die Auswirkungen auf menschenrechtliche Lebensgrundlagen haben können, als potentielle Risiken priorisiert.

Die prioritären Risiken können während des Baus, des Betriebs, der Wartung und des Rückbaus von Anlagen auftreten, die mit der konventioneller Energieerzeugung sowie mit der Stromerzeugung auf Grundlage erneuerbarer Energien verbunden sind.

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

RWE hat ein konzernweit gültiges Umweltmanagementsystem etabliert, das an der ISO 14001-Norm ausgerichtet wurde. Wesentliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten wurden zusätzlich in einer internen Richtlinie festgehalten.²

RWE erfasst systematisch umweltrelevante Vorfälle, die durch Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich auftreten oder mit ihnen in Zusammenhang stehen und nutzt die dadurch gewonnenen Daten zur Bewertung und Verbesserung von Vorsorgemaßnahmen. Die Vorstände der RWE AG und der Tochterunternehmen überwachen die Implementierung, die Angemessenheit und die Effektivität der Umweltschutzmaßnahmen. Die Wirksamkeit wird zusätzlich in internen Audits überprüft und sichergestellt.

² Die Richtlinie Umweltschutz ist abrufbar unter [environmental-protection.pdf \(rwe.com\)](https://www.rwe.com/en/Environmental-protection)

Unser Anspruch, Biodiversität zu schützen, ist verankert in der Biodiversity Policy und drückt sich durch eine Vielzahl an Maßnahmen und Audits aus, die RWE umsetzt.³ Somit stellen wir sicher, dass unsere Geschäftstätigkeiten den geringstmöglichen Einfluss auf Flora und Fauna nehmen.

Zudem stehen allen beteiligten Personen das Beschwerdeverfahren zur Verfügung. Beschäftigte von RWE haben zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde über das interne Business Keeper Monitoring System einzureichen, um ein potentielles Risiko an RWE zu melden.

Schulungen im eigenen Geschäftsbereich werden durch interne und externe Experten erstellt und durch die internen Fachabteilungen betreut. Es wird sichergestellt, dass alle relevanten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Schulungen absolvieren.

Interne Kontrollmechanismen stellen sicher, dass die Wirksamkeit und Effektivität der etablierten Maßnahmen unseren definierten Zielen entsprechen, wozu u.a. eine Vielzahl an verschiedenen Key Performance Indicators (KPIs) eingesetzt wurden.

Ein Grundbestandteil aller etablierten Managementsysteme besteht aus internen Audits zur Überprüfung und kontinuierlichen Verbesserung der implementierten Maßnahmen. Darüber hinaus werden einige Unternehmensteile extern zertifiziert, bspw. das Umweltmanagementsystem der RWE Generation SE.⁴

Zudem finden regelmäßige Begehungen unserer Anlagen durch Behörden zum Zweck der Überprüfung gesetzlicher und genehmigungsrechtlicher Vorgaben statt.

Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

RWE hat sechs potentielle Risiken bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert: Zwangsarbeit und alle Formen von Sklaverei sowie Kinderarbeit, schlechte Arbeitsbedingungen, Missachtung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Missachtung der Vereinigungsfreiheit sowie rechtswidrige Enteignung von Land, Wald und Wasser.

Die spezifischen potentiellen Risiken, die innerhalb der Lieferkette identifiziert wurden, basieren auf dem Standort und dem Sektor der Lieferanten sowie auf Verdachtsfällen von potentiellen Menschenrechtsverletzungen, die im Rahmen des Mediascreenings entdeckt wurden.

Als potentiell risikobehaftet haben wir insbesondere die Photovoltaik- (PV) und Batteriefertigung identifiziert. Die Fertigung selbst, aber auch die Fertigung von Vorprodukten und die

³ Die „Biodiversity Policy“ ist abrufbar unter [RWE Biodiversity Policy](#)

⁴ Zertifikate der RWE Generation SE sind einsehbar unter [rwe-generation-environment](#)

Gewinnung der dafür erforderlichen Rohstoffe, erfolgt in Ländern und Regionen, in denen das Risiko von Menschenrechtsverletzungen besteht.

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

Die RWE AG hat gemeinsam mit den Tochterunternehmen verschiedene Präventionsmaßnahmen etabliert. Hierzu gehören eine Präqualifizierung potentieller Lieferanten vor Vertragsabschluss. Dies erfolgt durch die jeweiligen Einkaufsabteilungen und bei Bedarf weiterführender Untersuchung durch das Human Rights Expert Team der RWE AG im Rahmen des High Risk Counterparty Process. Die priorisierten Risiken können bei Bedarf direkt adressiert werden. Dies ist der Fall, sobald ein Zulieferer ein erhöhtes abstraktes Risiko (basierend auf Standort und Sektor) aufweist oder durch die Präqualifikation Hinweise auf konkrete Risiken vorliegen. Vertragliche Klauseln ermöglichen es RWE, im Falle eines begründeten Verdachts oder eines tatsächlichen Verstoßes, Maßnahmen einzuleiten.

Zudem stellt RWE allen Zulieferern ein Lieferantentraining zur Verfügung. Allen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern steht das Beschwerdeverfahren frei zugänglich zur Verfügung.

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Die RWE AG hat gemeinsam mit den Tochterunternehmen verschiedene Präventionsmaßnahmen in Bezug auf Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern etabliert, um Risiken effektiv zu adressieren.

Bereits vor Vertragsabschluss unterlaufen potentielle Zulieferer einer Präqualifizierung. Zunächst werden durch die Einkaufsabteilungen der RWE AG oder der Tochterunternehmen sogenannte Basic Checks durchgeführt, in denen ein Mediascreening der potentiellen Zulieferer vorgenommen wird. Unter Umständen führen die Ergebnisse der Basic Checks zu weiterführenden Extended Checks. Diese basieren auf vorgefertigten Fragebögen, die den potentiellen Zulieferern zur Selbstauskunft übermittelt werden. Sofern die Ergebnisse der Extended Checks nicht ausreichend sind, um sicherzustellen, dass ein potentielles Risiko verhindert werden kann, wird der entsprechende potentielle Zulieferer als Hochrisikolieferant eingestuft und es wird ein abschließender Advanced Check vorgenommen.

Während die Basic und Extended Checks durch die jeweiligen Einkaufsabteilungen durchgeführt werden, ist das Human Rights Expert Team für den Advanced Check verantwortlich. Im Rahmen dessen werden die individuell identifizierten Risiken überprüft. Bei Bedarf wird ein Maßnahmenplan (Human Rights Action Plan) erstellt, um identifizierte Lücken zu reduzieren oder zu schließen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird durch RWE überprüft. Ein Teil der Überprüfung kann in Form von Audits der Produktionsstätten der Zulieferer erfolgen.

Als weitere Präventionsmaßnahme stellt RWE allen Zulieferern, mit denen ein Vertrag abgeschlossen wird, entsprechendes Trainingsmaterial zur Verfügung.⁵ Dieses bietet einen Überblick über die Ziele des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und die daraus resultierenden Erwartungen und Verpflichtungen. Die Verträge selbst enthalten vertragliche Klauseln zur Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten der unmittelbaren Zulieferer sowie ein Dokument, das über die Erwartungen im Bereich menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten aufklärt ("Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag").⁶ Jedoch hält RWE eine monetäre Incentivierung über Vertragskonditionen für keinen sinnvollen Ansatz zur Achtung der Menschenrechte.

Alle unmittelbaren Lieferanten haben zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde durch die von RWE etablierten Kanäle einzureichen.⁷

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

RWE nimmt eine Bewertung wesentlicher Informationen zu Menschenrechten und Arbeits- und Umweltbedingungen bei Lieferanten vor. Dies ermöglicht einen Ansatzpunkt für intensivere Gespräche mit den Lieferanten über mögliche Risiken sowie Verbesserungsmaßnahmen. Dabei berücksichtigen wir das Prinzip der Angemessenheit, sodass eine menschenrechtsbezogene Beschaffungsentscheidung getroffen werden kann. Vertragliche Vereinbarungen ermöglichen es RWE, im Falle eines begründeten Verdachts oder eines tatsächlichen Verstoßes zu handeln, z.B. in Form von Audits oder durch die Vereinbarung von Abhilfemaßnahmen. Dies kann auch dazu führen, dass auf den Vertragsabschluss mit einem Lieferanten verzichtet wird.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die bei Bedarf auf Basis der Advanced Checks aktivierten Human Rights Action Plans sind angemessen und wirksam, da sie speziell auf die identifizierte Risikolage hin erstellt werden. Die Mitarbeiterschulungen sind angemessen und wirksam, da diese vor allem für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der relevanten Geschäftsbereiche konzipiert wurden.

Die Beschaffenheit des Beschwerdeverfahren stellt einen niedrigschwelligen Zugang dar, der Anfang des Jahres 2024 noch einmal vereinfacht wurde. Durch die zahlreichen, auf die Herkunftssprache der beschwerdeführenden Personen rücksichtnehmenden

⁵ Das Lieferantentraining ist abrufbar unter [Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht](#)

⁶ Der „Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag“ ist abrufbar unter [RWE Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag](#)

⁷ Das öffentlich zugängliche Beschwerdeverfahren ist zu finden unter [RWE Whistleblower System](#)

Kontaktmöglichkeiten sowie durch die Möglichkeit der anonymisierten Beschwerde ist ein angemessenes Beschwerdeverfahren sichergestellt.

RWE überprüft regelmäßig die Wirksamkeit des Human Rights Risk Management Systems. Zur Unterstützung dieser Evaluation findet derzeit ein im Jahr 2023 gestartetes internes Audit statt. Dadurch identifizierte Verbesserungsmöglichkeiten werden im Rahmen von Arbeitsgruppen umgesetzt.

3. Maßnahmen

Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

Es wurden im Berichtszeitraum keine Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt.

Falls keine Verletzungen festgestellt wurden, beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können durch die Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereiches festgestellt werden. Zudem können Verletzungen aufgrund eingereicherter Beschwerden ermittelt werden.

Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

Nein, im Berichtszeitraum wurden keine Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt.

Falls keine Verletzungen festgestellt wurden, beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können durch das Beschwerdeverfahren oder durch die Ergebnisse der Advanced Checks festgestellt werden. Erreicht RWE eine Beschwerde über die angebotenen Kanäle, wird diese aufgearbeitet und unter Umständen

eine Verletzung identifiziert. Als Resultat der Risikoanalyse kann bei den jeweiligen Zulieferern mit hohem Risiko ein Advanced Check im Rahmen des High Risk Counterparty Process durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Advanced Checks können dazu führen, Risiken und Verletzungen zu identifizieren.

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

Nein, im Berichtszeitraum wurden keine Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt.

Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

Allen Interessensgruppen steht ein externes Beschwerdeverfahren (Whistleblower-System) zur Verfügung. Dieses kann genutzt werden, wenn Verstöße gegen die Einhaltung der Menschenrechte oder unseres Verhaltenscodex festgestellt oder vermutet werden. Hinweise können sowohl direkt per E-Mail an RWE (humanrights@rwe.com) oder an eine externe Anwaltskanzlei (Simmons & Simmons LL.P) gesendet werden.⁸ Die Meldung ist anonym möglich. Das Beschwerdeverfahren gilt für die RWE AG und alle Tochterunternehmen.

Für die Beschäftigten von RWE besteht zusätzlich die Möglichkeit, das intern etablierte Business Keeper Monitoring System als Beschwerdeverfahren zu nutzen.

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren, an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die Bearbeitung einer eingegangenen Beschwerde wird anhand der „Verfahrensordnung Menschenrechte“ durchgeführt, die öffentlich zugänglich ist.⁹ Jede Beschwerde wird individuell durch das Human Rights Expert Team geprüft. Liefert die Beschwerde hinreichende Begründung für den Verdacht potentieller menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Verletzungen, wird ein Prozess im Rahmen der Verfahrensordnung Menschenrechte gestartet. Dazu werden folgende Schritte unternommen, um die Beschwerde aufzuarbeiten:

1. Schritt: In maximal sieben Arbeitstagen wird die Beschwerde über einen der angegebenen (internen oder externen) Kommunikationskanälen aufgenommen. Eine

⁸ Informationen zu externen Ansprechpartnern sind zu finden unter [Externe Ansprechpartner](#)

⁹ RWEs "Verfahrensordnung Menschenrechte" bietet eine detaillierte Beschreibung des Verfahrens. Sie ist verfügbar in 9 Sprachen: [Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht](#)

Empfangsbestätigung wird an die hinweisgebende Person übermittelt und über die weiteren Verfahrensschritte informiert.

2. Schritt: Es findet eine Beurteilung statt, ob die Beschwerde begründet ist und in welchem Verhältnis sie zu geltenden Gesetzen, z.B. dem LkSG, steht.

3. Schritt: Sofern die Beschwerde begründet ist, erfolgt die Untersuchung des Falls innerhalb von 20 Arbeitstagen: Die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untersuchen den Fall und suchen entweder innerhalb des Unternehmens und/oder mit direkten oder indirekten Lieferanten unter Einbeziehung möglicher weiterer Informationen nach einer Lösung des Falls. Nach Möglichkeit wird die Meinung der hinweisgebenden Person bei der Festlegung der Abhilfemaßnahmen berücksichtigt.

4. Schritt: Maximal acht Arbeitstage nach Abschluss der Untersuchung (Schritt 3) wird nach einer Lösung/Einigung innerhalb des Unternehmens gesucht, wobei nach Möglichkeit/Erforderlichkeit die hinweisgebende Person beteiligt wird. Tritt die Situation innerhalb der Lieferkette auf, wird der Zulieferer informiert und geeignete Maßnahmen miteinander abgestimmt. Die hinweisgebende Person wird über die gewählte Lösung informiert. Ein Umsetzungsplan wird erstellt.

5. Schritt: Umsetzung der Lösung: Der Beginn der Umsetzung erfolgt innerhalb von maximal drei Arbeitstagen nach der Finalisierung des Umsetzungsplans. Die hinweisgebende Person wird informiert. Zur Bewertung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens werden alle relevanten Aufzeichnungen über die Umsetzung gesammelt.

6. Schritt: Nach Abschluss der Umsetzung werden die hinweisgebende Person und andere Beteiligte informiert. Alle Unterlagen werden nach Abschluss des Falls mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt.

Sollte für eine Partei keine zufriedenstellende Lösung zustande kommen, können die Verhandlungen mit externer Unterstützung fortgesetzt werden. Bei dieser Option wird RWE mit dem Einverständnis der hinweisgebenden Person eine dritte Partei einschalten. Dies geschieht unter der Bedingung, dass diese dritte Partei nicht von der Lösung der Beschwerde profitiert und dass ihre Vermittlung von beiden Seiten akzeptiert wird. Bei bestehender Unstimmigkeit steht es der hinweisgebenden Person frei, weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Welche potentiell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

Alle potentiell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren. Dies schließt sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der RWE AG und aller Tochterunternehmen als auch alle unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer sowie alle beteiligten Personen innerhalb der Lieferkette ein.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potentiell Beteiligten sichergestellt?

Die Beschwerde über die Anwaltskanzlei Simmons & Simmons LLP kann per E-Mail oder telefonisch eingereicht werden. Ansprechpartner stehen für folgende Länder zur Verfügung:

- Europa: Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechien
- Nord- und Südamerika: Chile, Kanada, Mexiko, USA
- Asien-Pazifik: Australien, China, Indien, Indonesien, Japan, Singapur, Südkorea, Taiwan, Türkei

Die Kontaktdaten sind auf der Homepage der RWE zu finden.

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Ja, die "Verfahrensordnung Menschenrechte" ist auf der Internetseite von RWE frei zugänglich. Neben der deutschen und der englischen Sprache ist sie auf französisch, niederländisch, polnisch, spanisch, türkisch, tschechisch und chinesisch verfügbar.¹⁰

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d.h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die für die Bearbeitung von Beschwerden verantwortlichen Mitarbeiter handeln für diese Tätigkeit weisungsungebunden. Dies ist im Rahmen ihres Arbeitsvertrages festgehalten. Gleiches gilt für die Vertraulichkeit.

¹⁰ Die Verfahrensordnung Menschenrechte ist am unteren Ende der Seite abrufbar: [Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht \(rwe.com\)](https://www.rwe.com/de/menschenrechte/sorgfaltspflicht)

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potentiell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

Ja, es wird bestätigt, dass Vorkehrungen getroffen wurden, um potentiell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen. Dies wird insbesondere durch die Maßnahmen in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz gewährleistet, dem die RWE AG und alle Tochterunternehmen nachkommt.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Anonymität der hinweisgebenden Personen wird durch vertragliche Klauseln in den Arbeitsverträgen der Mitarbeiter, die die Beschwerden bearbeiten, sichergestellt. Weitere Klauseln garantieren die Weisungsungebundenheit der involvierten Mitarbeiter.

Vergeltungsmaßnahmen gegenüber hinweisgebenden Personen werden nicht geduldet. Wird das Unternehmen über Vergeltungsmaßnahmen informiert oder erlangt es davon Kenntnis, wird es die erforderlichen (internen und/oder rechtlichen) Disziplinarmaßnahmen ergreifen, um dagegen vorzugehen und eine Wiederholung zu verhindern.

Neben der Bereitstellung von Informationen auf den einschlägigen Internetseiten hat RWE ein Überblickdokument für hinweisgebende Personen erstellt.¹¹ Zusätzlich existiert ein Übersichtsdokument, das den Vorgangs- und Ablaufprozess erklärt – die „Verfahrensordnung Menschenrechte“.¹² Dies gewährleistet eine Transparenz der Prozesse.

Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

Im Berichtszeitraum sind keine Beschwerden über die durch RWE etablierten Kanäle eingegangen, die einen Fall begründet hätten.

¹¹ [Externe Ansprechpartner](#)

¹² [Verfahrensordnung Menschenrechte \(rwe.com\)](#)

Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

Die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements wird durch das Human Rights Expert Team der RWE AG mit Unterstützung einer abteilungsübergreifenden Taskforce geprüft und auf Ebene der Human Rights Officers diskutiert. Das Human Rights Risk Management System (HRRMS) sowie alle Verfahren und Prozesse, die für das HRRMS relevant sind, werden regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Human Rights Expert Team überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Innerhalb der Tochterunternehmen werden die Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen durch die jeweiligen Fachabteilungen sichergestellt.

Es wurden zudem Key Performance Indicators (KPIs) definiert, die vom Human Rights Expert Team bei der RWE AG überwacht werden. Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Berichterstattung an den Vorstand der RWE AG.

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

Das Human Rights Risk Management System (HRRMS) wurde in Zusammenarbeit mit den beteiligten Funktionen innerhalb von RWE entwickelt, die z.B. die Interessen der Mitarbeitenden vertreten.

Um die Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette effektiv zu adressieren, hat RWE das Human Rights Expert Team innerhalb der Nachhaltigkeitsabteilung der RWE AG etabliert, das aus ausgebildeten und geschulten Experten besteht. Die Mitarbeiter steuern die Umsetzung der in der Grundsatzerklärung postulierten Erwartungen, internen Richtlinien und aller damit verbundenen Prozesse und Maßnahmen und stellen sicher, dass die Rechte der betroffenen Parteien gesichert werden.

Es wurden IT-Tools eingeführt, um RWE beim Schutz der Rechteinhaber zu unterstützen. Dabei werden neben bereits etablierten Systemen neue Systeme eingekauft und verwendet.

Im Rahmen des Human Rights Risk Management Systems werden Präventiv- und Abhilfemaßnahmen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betroffenen Personen entwickelt und umgesetzt. Wir sind bestrebt, bei der Umsetzung konkreter Schritte innerhalb unserer Prozesse ihre Ansichten, Erwartungen und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken – geführt hat.

2023 ist das erste Berichtsjahr, Ergebnisse einer Überprüfung können damit erst 2024 berichtet werden.

Kontakt

Dieser Bericht wurde durch die Nachhaltigkeitsabteilung der RWE AG erstellt. Bei Anmerkungen und Fragen wenden Sie sich bitte an:

Dr. Jens Wiggershaus
Head of Sustainability, RWE AG
Jens.wiggershaus@rwe.com

